

Rudolf Raemy  
Rautistrasse 61  
8047 Zürich

KR-Nr. 348/2017

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Besteuerung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) bei der Staatssteuer

- Altersrente und Zusatzrente für Ehegatten
- Kinderrente
- Hinterlassenenrenten

#### Antrag:

AHV-Bezüger sollen im Kanton Zürich ab 2019 ihre AHV-Rente bei der Staats- und Gemeindesteuer bloss noch zu 80 %, EL-Bezüger gar nur zu 60 % besteuern müssen, wie es (beim BVG) bis 1987 der Fall war. § 22 Abs. 1 StG sei deshalb entsprechend abzuändern und falls die vertikale Steuerharmonisierung des Bundes dagegenstünde, allenfalls einschlägige Artikel im DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) oder im StHG (Steuerharmonisierungsgesetz) und diesfalls beim Bund auf eine Ausnahmeregelung für den Kanton Zürich hinzuwirken, damit die Minderbesteuerung mindestens im Kanton Zürich eingeführt werden kann. BVG-Renten blieben gleich, d.h. zu 100 % besteuert und wären davon nicht betroffen, ebenfalls nicht die AHV Besteuerung bei der direkten Bundessteuer.

#### Begründung:

Rentner, die ihre AHV- und BVG-Renten nicht mehr selber erhöhen können, jedoch der alljährlichen Erhöhung der Krankenkassenprämien, künftig der MWST und schleichender Teuerung preisgegeben sind, haben ein schickliches Anrecht darauf, dass ihre AHV-Renten minderbesteuert werden. Es geht nicht an, dass die AVH-Rentner, sogar Ergänzungsleistungsbezüger, ihre kaum zum Leben reichenden AHV-Renten zu 100 % besteuern müssen, mindestens nicht mehr im Kanton Zürich.

Zürich, 6. Dezember 2017

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Raemy